

# Schuldrecht BT Fälle

## Fall 4: Fenstersturz

### Sachverhalt



Malinka (M) und ihr Freund Haris (H) ziehen in die Wohnung des Gerald (G) ein. Der Mietvertrag wird zwischen M und G geschlossen. Die Miete wird auf 1.200 € kalt plus Nebenkosten in Höhe von circa 300 € festgesetzt. H wird nicht mit in den Vertrag mitaufgenommen, wobei G von M erfährt, dass auch dieser einziehen soll. G hat dagegen nichts einzuwenden. G erklärt der M, dass die großen Terrassenfenster in naher Zukunft repariert werden müssen, da diese nicht komplett schließen und der Vormieter schon öfters Probleme damit hatte diese zuzumachen. Zudem seien die Fenster bereits mehrmals teilweise aus den Angeln gesprungen. M macht das aber nichts aus, sofern G die Reparatur alsbald vornimmt. Sie erklärt dem G, dass sie sich alle Rechte vorbehält. G erklärt, dass er die Tür bis zum 15.12.2023 repariert haben will, damit M und H ein fröhliches Weihnachtsfest zusammen feiern können.

Zum 01.12.2023 ziehen M und H in die neue Wohnung ein und fangen an diese einzurichten. Schon bald haben sie das Wohnzimmer mit den reparaturbedürftigen Fenstern in einem orientalischen Stil eingerichtet und genehmigen sich zusammen eine Shisha mit Pistazie-Vanille Geschmack.

Am 27.12.2023, G hat die Fenster immer noch nicht reparieren lassen, ist H allein zu Hause und gießt die exotischen Blumen, die in der Nähe der Terrassenfenster stehen. Um ein wenig frische Luft zu bekommen, öffnet H eines der Terrassenfenster. Plötzlich bemerkt H einen dumpfen Schlag auf seinem Kopf und wacht erst einige Minuten später nach einer kurzen Bewusstlosigkeit wieder auf. Er spürt, wie sein Kopf dröhnt, und bemerkt eine große Platzwunde an seinem Kopf. Als er sich umblickt bemerkt er, dass das geöffnete Terrassenfenster komplett aus den Angeln gesprungen ist, und ihm auf den Kopf gefallen sein muss. Das Fenster liegt in zahlreichen Glasscherben auf dem Wohnzimmerboden. Beim Aufprall wurde auch eine vanuatuische Vase der M im Wert von circa 800 € zerstört. H muss beim Arzt Heil- und Behandlungskosten in Höhe von 1.200 € bezahlen und fordert diese nun von G ein. G verweist darauf, dass er damit nichts zu tun hat, H ist nicht im Mietvertrag mitaufgenommen worden. Aus diesem Grund werde er ihm auch nicht die Heil- und Behandlungskosten bezahlen. Zudem wussten M und H, dass das Terrassenfenster reparaturbedürftig ist und hätten eben aufpassen müssen, wie und wann sie dieses öffnen.

**Haben M und H Ansprüche auf Ersatz der 800 € für die Vase und auf Ersatz der Heil- und Behandlungskosten in Höhe von 1.200 €?**

***Bearbeitervermerk:*** Ansprüche aus unerlaubter Handlung nach **§§ 823 ff. BGB** sind nicht zu prüfen!